



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Zehnte Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung
für die Medizinische Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München (1983)**

Vom 6. Juni 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 1. Juni 1983 (KWMBI II S. 953), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. August 2011, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. eine elektronische Version der Dissertation, die mit der eingereichten gedruckten Version identisch ist; für die elektronische Version kann der Promotionsausschuss technische Anforderungen festlegen;“
 - b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 16 werden Nrn. 3 bis 17.
 - c) In der neuen Nr. 3 wird das Wort „Erklärung“ durch die Worte „eidesstattliche Versicherung“ ersetzt.
 - d) In der neuen Nr. 14 Satz 3 wird „Nr. 12“ durch „Nr. 13“ ersetzt.
 - e) In der neuen Nr. 15 wird „Nrn. 11 und 13“ durch „Nrn. 12 und 14“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 8 Satz 4 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 9 eingefügt:

„(9) Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen kann der Promotionsausschuss elektronische Hilfsmittel einsetzen.“
 - c) Die bisherigen Abs. 9 und 10 werden Abs. 10 und 11.
3. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Sätze 4 und 6 sowie in Abs. 2 Satz 3 wird jeweils „§ 2 Abs. 1 Nr. 12“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 4 wird „§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 10. Mai 2012 in Kraft.

(2) Ist eine Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 1. Juni 1983 (KWMBI II S. 953) in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung erfolgt und bzw. oder ist eine Promotionsvorprüfung gemäß § 13 der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 1. Juni 1983 (KWMBI II S. 953) in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bestanden worden, wird das Promotionsverfahren nach den Bestimmungen der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 1. Juni 1983 (KWMBI II S. 953) in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung zu Ende geführt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber beantragt bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses die Fortführung des Promotionsverfahrens nach der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 1. Juni 1983 (KWMBI II S. 953) in der Fassung dieser Änderungssatzung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Mai 2012 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 6. Juni 2012, Nr. I.3-456.07:4.

München, den 6. Juni 2012

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 6. Juni 2012 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 6. Juni 2012 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Juni 2012.

Druckfehlerberichtigung

Die Zehnte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (1983) vom 6. Juni 2012 wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr. 1 Buchst. b werden die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ und die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ ersetzt.